

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 6. Mai 2011 beschlossen:

Änderung der „Allgemeinen Honorar-Kriterien“

(AHK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Oktober 2005, am 28. April 2008 und am 11. Mai 2009), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

§ 5 Z 16 lautet nunmehr wie folgt:

16. Insolvenzsachen (Vertretung des Schuldners)
- I. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
das Erfüllungserfordernis einschließlich der
bevorrechteten Forderungen
 - II. Konkursverfahren
 - a) bei Abschluss eines Sanierungsplanes das
Erfüllungserfordernis einschließlich der Masseforderungen,
 - b) bei Beendigung des Insolvenzverfahrens auf andere Art das
zu verteilende Vermögen,
 - sonst 10.900
 - III. Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus-
oder Absonderungsrechte beziehen,
sind gesondert zu bewerten.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 10. Mai 2011.*